

Leitlinie für die Beantragung von Stiftungsmitteln

1. Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der Kath. Kirchengemeinde St. Theodor und St. Elisabeth in Köln-Höhenberg/-Vingst.

Die Förderung der Religion, der Jugend-, Familien-, und Altenhilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, in den Stadtteilen Höhenberg-Vingst.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

- 2.1 Vorhaben, die vor Antragstellung begonnen haben, können nicht bezuschusst werden.
- 2.2 Bei den zu fördernden Vorhaben sind vorab alle öffentlich-rechtlichen Möglichkeiten zur anderweitigen Finanzierung auszuschöpfen.
- 2.3 Bei Teilfinanzierung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachweislich gesichert sein.
- 2.4 Zuwendungen für Vorhaben werden längstens für einen Zeitraum über ein Jahr gewährt, danach kann eine erneute Antragstellung erfolgen.

3. Zuwendungsverfahren

- 3.1 Der Antrag muss schriftlich erfolgen. Die PDF zur Antragstellung dient als Ausfüllhilfe. Der Antrag kann per PDF Signatur unterzeichnet werden oder eigenhändig unterzeichnet werden. Er kann an das Kuratorium als PDF per Mail an gemeinsam-gemeinde-leben@kkg-hoevi.de gesendet werden. Alternativ papierhaft an Stiftung Gemeinsam Gemeinde leben c/o Höhenberger Straße 15; 51103 Köln.
- 3.2 Dem Antrag müssen ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beigelegt sein, die die Kriterien wirtschaftlichen Handelns erfüllen. Bei der Beantragung von Zuwendungen ab einer Summe von 2.000 Euro sind mindestens zwei Kostenvoranschläge einzureichen.
- 3.3 Das Kuratorium entscheidet über die eingereichten Anträge.
- 3.4 Unbegründete oder nicht dem Zweck der Stiftung entsprechende Anträge können vom Kuratorium abgelehnt werden.
- 3.5 Eine Bewilligung oder Ablehnung erfolgt in der Regel innerhalb von vier Wochen.
- 3.6 Zugesagte Zuwendungen, die nicht innerhalb von einem Jahr abgerufen werden, verfallen.
- 3.7 Die Zuwendung kann nach Zusage vollständig oder in Teilbeträgen abgerufen werden.
- 3.8 Das Kuratorium kann im Einzelfall seine Zuwendungszusage mit der Auflage verbinden, erst nach Vorlage entsprechender Verwendungsnachweise die zugesagte Zuwendung auszuzahlen.

4. Verwendungsnachweis

- 4.1 Zuwendungen bzw. Vorschüsse dürfen nur für den Stiftungszweck verwendet werden.
- 4.2 Die zweckgebundene Verwendung der Zuwendung muss spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens durch entsprechende Nachweise (z.B. Kopien von Kaufbelegen,

(Stand: Juni 2022)

Rechnungskopien mit Bezahlnachweisen - Originale müssen vorgehalten werden) belegt werden.

- 4.3 Verantwortlich für die Durchführung des geförderten Vorhabens ist der Zuwendungsnehmer (z.B. die Zahlung der Zuwendung an den Rechnungssteller).
- 4.4 Das Kuratorium behält sich geeignete Prüfungsmaßnahmen vor (z.B. Einsichtnahme in die Unterlagen des Zuwendungsempfängers zu nehmen, Ortsbesichtigungen).

5. Rückzahlungspflicht

- 5.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ihrem Zweck entsprechend verwendet wurde. Die Nachweispflicht hierfür trägt der Zuwendungsnehmer.
- 5.2 Werden Sachmittel, die ganz oder teilweise aus Zuwendungen der Stiftung beschafft worden sind, nicht mehr entsprechend der Zuwendung verwendet oder veräußert oder fallen Voraussetzungen weg, unter denen die Zuwendung gewährt wurde, so ist ein angemessener Wertausgleich an die Stiftung zurückzuzahlen.